

Satzung über die Straßenreinigung und die Winterwartung in der Stadt Peitz

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I/12 Nr. 16), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG Bbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 Nr. S.174), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 16), des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2353) und der §§ 9 Abs. 3 und 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/095, Nr. 15, S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2011 (GVBl. I/11, Nr. 24) hat die Stadtverordnetenversammlung Peitz in ihrer Sitzung am **05.12.2012** folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr dienen oder nach dem Straßengesetz des Landes Brandenburg bzw. dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.
- (2) Die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze betreibt die Stadt Peitz als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen ist.
- (3) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Geh- und/oder Radwege. Fahrbahnen sind die dem Fahrverkehr dienenden Teile der Straße. Dazu gehören auch selbstständige Radwege sowie Radwege mit erkennbarer baulicher Abgrenzung zum Gehweg, Sicherheitsstreifen, Parkplätze, Parkstreifen und Haltebuchten. Gehwege sind neben selbstständigen Gehwegen alle Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind und deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Als Gehwege gelten auch die gemeinsamen bzw. getrennten Geh- und Radwege nach § 41 Abs. 2 StVO. Soweit in Fußgängerzonen und in verkehrsberuhigten und in sonstigen Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt ein Streifen von jeweils 1,5 Meter Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg. Zu den Gehwegen gehören auch auf dem Gehweg markierte Abstellflächen für den ruhenden Verkehr sowie Radwege, die lediglich durch Farbmarkierungen auf den Gehwegen gekennzeichnet sind und ohne bauliche Abgrenzung zum Gehweg verlaufen.
- (4) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und verkehrswichtiger und gefährlicher Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.
- (5) Die Stadt kann sich zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht Dritter bedienen.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

Die Reinigung der im Straßenverzeichnis der Stadt Peitz (Anlage) aufgeführten Fahrbahnen und Geh- und/oder Radwege wird in dem darin festgelegten Umfang den Eigentümern der durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern, Parktaschen,

Bushaltestellen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung jeweils bis zur Straßenmitte. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Liegt auf dem Grundstück Teileigentum oder Wohnungseigentum vor, so besteht die übertragene Reinigungspflicht dem Eigentümer gegenüber als Gesamtschuld. Besteht zwischen mehreren Reinigungspflichtigen als Gesamtschuldner und einem Dritten eine private Vereinbarung zur Übertragung der Reinigungspflicht, so haftet dieser private Dritte, unbeschadet der Regelung nach Absatz 2, gegenüber der Stadt für die übertragene Reinigungspflicht. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

§ 3

Begriff des Grundstücks und der Erschließung

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Buchgrundstück, das im Grundbuch eingetragene Grundstück. Bilden mehrere Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit, so kann unabhängig von der Eintragung im Grundbuch und im Liegenschaftskataster auch das einheitliche Grundstück als zusammenhängender Grundbesitz, das demselben Eigentümer gehört, betrachtet werden.

(2) Als erschlossen im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit oder Zufahrtsmöglichkeit zur Straße hat und dadurch eine innerhalb geschlossener Ortslagen übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird.

§ 4

Straßenverzeichnis

(1) Das Straßenverzeichnis (Anlage) ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Das Straßenverzeichnis enthält insbesondere:

- a) Straßenbezeichnung
- b) Straßenart
- c) Umfang der Reinigungen durch die Stadt oder durch den Reinigungspflichtigen
- d) Festlegung zur Wahrnehmung der Reinigung durch die Stadt oder durch den Reinigungspflichtigen.

(3) Die Regelungen im Straßenverzeichnis bleiben bei einer Umbenennung von Straßen unberührt.

§ 5

Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2

(1) Die Fahrbahnen und Geh- und/oder Radwege sind nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen. Hierzu gehört auch das Entfernen von Unkraut, Laub und Unrat. Belästigende Staubeentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.

(2) Die Geh- und/oder Radwege sind in einer Breite von 1,50 Meter von Schnee freizuhalten. Auf Geh- und/oder Radwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen. Begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben abzulagern.

(3) In der Zeit von 07:00 bis 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 07:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

(4) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang für die Fahrgäste gewährleistet ist.

(5) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Geh- und/oder Radweges oder, wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Geh- und/oder Radweg und auf die Fahrbahn geschafft werden.

(6) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 6 Gebühren

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung (Winterwartung) der öffentlichen Straßen sowie Geh- und/oder Radwege Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung der Stadt Peitz. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen und Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt
- b) gegen ein Ge- oder Verbot des § 5 dieser Satzung verstößt.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Amtsdirektor.

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 47 Abs. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes festgelegten Betrages geahndet werden.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Peitz, den

Elvira Hölzner
Amtsdirektorin

Anlage

Nr.	Straßenbezeichnung	Straßenart	Straßenreinigung Fahrbahn		Kehrzyklus	Reinigung der Geh- und/oder Radwege ^{*)} (bei Bedarf)		Winterwartung Fahrbahn (bei Bedarf)		Winterwartung Geh- und/oder Radweg ^{*)} (bei Bedarf)	
			Anlieger* bei Bedarf	Kommune		Anlieger	Kommune	Anlieger	Kommune		
1	Ackerstraße mit Stichweg	A		x	bei Bedarf			x			
2	Ahornweg	A		x	bei Bedarf			x			
3	Alte Bahnhofsstraße von Haus-Nr. 1 bis Bahnhof Peitz Ost	HE		x	bei Bedarf		x			x	
4	Am Bahnhof	HE		x	bei Bedarf			x			
5	Am Erhengrund	A		x	bei Bedarf						
6	Am Hammergraben von Einmündung B 168 bis Grundstück Wollwerke	A		x	bei Bedarf		x			x	
7	Am Hammergraben von Einmündung B 168 bis Grundstück Flur 7, Flurstück	HE		x	bei Bedarf						
8	Am Matkabogen	A		x	bei Bedarf						
9	Am Teufelsteich	A		x	bei Bedarf						
10	Amselweg	A		x	bei Bedarf						
11	An der Gärtnerei	A		x	bei Bedarf						
12	An der Glashütte	A		x	bei Bedarf		x			x	
13	An der Glashütte (an den Werkhallen)	A		x	bei Bedarf		x			x	
14	Antur-Becker-Straße	HV		x	bei Bedarf						
15	August-Bebel-Straße (B 168)	A		x	bei Bedarf						
16	Bergstraße	A		x	bei Bedarf		x			x	
17	Brunnenplatz	HV		x	bei Bedarf		x			x	
18	Coitbuser Straße (B 168)	HE		x	bei Bedarf		x			x	
19	Dammzollstraße von Einmündung B 168 bis Haus-Nr. 43	A		x	bei Bedarf		x			x	
20	Dammzollstraße von Haus-Nr. 43 bis Einmündung Kraftwerksstraße	A		x	bei Bedarf		x			x	
21	Elias-Balihar-Straße	A		x	bei Bedarf						
22	Ernst-Thälmann-Straße	A		x	bei Bedarf						
23	Feldstraße (befestigt von Einmündung Wiesenstr. bis Einmündung Jurf-Gagarin-Str.)	A		x	bei Bedarf		x			x	
24	Feldweg	A		x	bei Bedarf		x			x	
25	Festungsgraben	A		x	bei Bedarf		x			x	
26	Festungsweg (befestigt von Ecke Markt 17 bis Festungsturm)	A		x	bei Bedarf		x			x	
27	Festungsweg (unbefestigt von Festungsturm bis Flur 10, Flurstück 55/1)	A		x	bei Bedarf						
28	Finkenweg	HV		x	bei Bedarf		x			x	
29	Frankfurter Straße (B 168)	A		x	bei Bedarf						
30	Friedensstraße (einschl. Stichstraße von Hausnummer 10 - 16)	A		x	bei Bedarf		x			x	
31	Gartenstraße	A		x	bei Bedarf						
32	Gartenpark	A		x	bei Bedarf						
33	Gottlieb-Fabritius-Straße	A		x	bei Bedarf						
34	Grauhofstraße	A		x	bei Bedarf						
35	Grüner Weg	HV		x	bei Bedarf		x			x	
36	Gubener Straße (L 50)	HV		x	bei Bedarf		x			x	
37	Gubener Straße (L 50) von Einmündung "Am Matkabogen" bis Haus-Nr. 26)	A		x	bei Bedarf						
38	Gubener Vorstadt (L 50) von Einmündung "Am Matkabogen" bis Haus-Nr. 2)	HV		x	bei Bedarf		x			x	
39	Hauptstraße (B 168 bis Einmündung L50 einschließlich Teilstück Markt 10 und 11)	A		x	bei Bedarf						
40	Hauptstraße (Nebenstück vor Nr. 8 bis Ecke Markt 12)	A		x	bei Bedarf		x			x	
41	Heinrich-Mosler-Ring	A		x	bei Bedarf						
42	Hirttplatz	A		x	bei Bedarf						
43	Hofgartenweg	A		x	bei Bedarf						
44	Hörnring	A		x	bei Bedarf						
45	Hüttenwerk (von Einmündung Kraftwerksstraße bis Begrenzungspoller)	A		x	bei Bedarf						

Anlage

Straßenbezeichnung	Straßenart	Straßenreinigung Fahrbahn		Kehrzyklus	Reinigung der Geh- und/ oder Radwege ¹⁾ (bei Bedarf)		Winterwartung Fahrbahn (bei Bedarf)		Winterwartung Geh- und/ oder Radweg ¹⁾ (bei Bedarf)	
		Anlieger* bei Bedarf	Kommune		Anlieger	Kommune	Anlieger	Kommune	Anlieger	Kommune
46 Jahrplatz (B 168)	HV			bei Bedarf	X		X		X	
47 Junf-Gagarin-Straße	HE		X	bei Bedarf	X		X		X	
48 Karl-Kunert-Straße	A		X	bei Bedarf	X		X		X	
49 Karl-Liebknecht-Straße	A		X	bei Bedarf	X		X		X	
50 Kirchweg	A		X	bei Bedarf	X		X		X	
51 Kraftwerksstraße vom Verkehrskreisel B 168 bis Einmündung Bergstraße	HV		X	bei Bedarf	X		X		X	
52 Kraftwerksstraße von Einmündung Bergstraße bis Ortsausgang	HV		X	bei Bedarf	X		X		X	
53 Kurze Straße	A		X	bei Bedarf	X		X		X	
54 Lieberoser Straße	A		X	bei Bedarf	X		X		X	
55 Lindenstraße	A		X	bei Bedarf	X		X		X	
56 Lusenstraße	A		X	bei Bedarf	X		X		X	
57 Lutherplatz	A		X	bei Bedarf	X		X		X	
58 Lutherstraße	A		X	bei Bedarf	X		X		X	
59 Markt (B 168, von Einmündung Hauptstr. bis Markt 22, gepflast. Teil)	HV		X	bei Bedarf	X		X		X	
60 Markt (von Einmündung B 168, um die Kirche bis Einmündung Hauptstr.)	A		X	bei Bedarf	X		X		X	
61 Meinhofstraße	A		X	bei Bedarf	X		X		X	
62 Mauerstraße	A		X	bei Bedarf	X		X		X	
63 Maxim-Gorki-Straße	A		X	bei Bedarf	X		X		X	
64 Melsenring	A		X	bei Bedarf	X		X		X	
65 Mittelstraße	A		X	bei Bedarf	X		X		X	
66 Ottendorfer Straße	A		X	bei Bedarf	X		X		X	
67 Paul-Dessau-Straße	A		X	bei Bedarf	X		X		X	
68 Pfuhrstraße	A		X	bei Bedarf	X		X		X	
69 Plantagenweg (befestigter Teil)	A		X	bei Bedarf	X		X		X	
70 Richard-Wagner-Straße	A		X	bei Bedarf	X		X		X	
71 Ringstraße	A		X	bei Bedarf	X		X		X	
72 Rudolf-Breitscheid-Straße	A		X	bei Bedarf	X		X		X	
73 Schulstraße (von Einmündung Dammzollstr. Bis Rettungswache)	A		X	bei Bedarf	X		X		X	
74 Schulstraße (von Einmündung Ackerstraße bis An der Gärtnerei)	A		X	bei Bedarf	X		X		X	
75 Spreewaldstraße von Einmündung B 168 bis Haus-Nr. 25	A		X	bei Bedarf	X		X		X	
76 Trittsstraße	A		X	bei Bedarf	X		X		X	
77 Um die Halbe Stadt	A		X	bei Bedarf	X		X		X	
78 Wallstraße	A		X	bei Bedarf	X		X		X	
79 Weidenweg	A		X	bei Bedarf	X		X		X	
80 Wisenstraße	A		X	bei Bedarf	X		X		X	
81 Wilhelm-Kütz-Straße	A		X	bei Bedarf	X		X		X	
82 Ziegelstraße	A		X	bei Bedarf	X		X		X	

A - Anliegerstraße
 HV - Hauptverkehrsstraße
 HE - Haupterschließungsstraße

